

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Romrod

Bauleitplanung der Stadt Romrod

Erweiterung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB) mit der Bezeichnung „Torweg“ in der Gemarkung Ober-Breidenbach

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod hat in ihrer Sitzung am 10.11.2020, gem. den §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), den Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB) mit der Bezeichnung „Torweg“ in der Gemarkung Ober-Breidenbach gefasst.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, wird der Entwurf der Satzung mit Begründung in der Zeit vom

13.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021

in der Stadtverwaltung der Stadt Romrod, Jahnstraße 2, 36329 Romrod, Zimmer 2 zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird die Auslegungszeit angemessen verlängert. Zur Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen, bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 06636 / 91894-0.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Romrod unter www.romrod.de unter der Rubrik Rathaus & Service / Immobilien & Grundstücke / Bauleitplanung, eingestellt.

Der Öffentlichkeit wird dadurch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Stellungnahmen zu dem Planentwurf können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung während des v. g. Offenlegungszeitraums abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ziel und Zweck der Planung

Für einen Teilbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung bestehen konkrete Absichten zur Errichtung eines Wohngebäudes. Der betreffende Bereich wird bauaufsichtlich derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet, in diesem Bereich sind derzeit nur privilegierte Vorhaben zulässig. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche baurechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens zu schaffen, wird die Aufstellung einer Entwicklungs- und der Ergänzungssatzung erforderlich. Mit dieser Satzung wird die Einbeziehung der bislang dem Außenbereich zugeordneten Flächen in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Ober-Breidenbach beabsichtigt. Der betreffende Bereich wird somit zum Innenbereich, innerhalb dessen sich die Bebauung nach § 34 BauGB richtet.

